



DFG

Workshop Gutachtertätigkeit

Marlis Hochbruck

Karlsruher Institut für Technologie & DFG Vizepräsidentin

Markus Behnke

DFG - Gruppe Chemie und Verfahrenstechnik

DFG

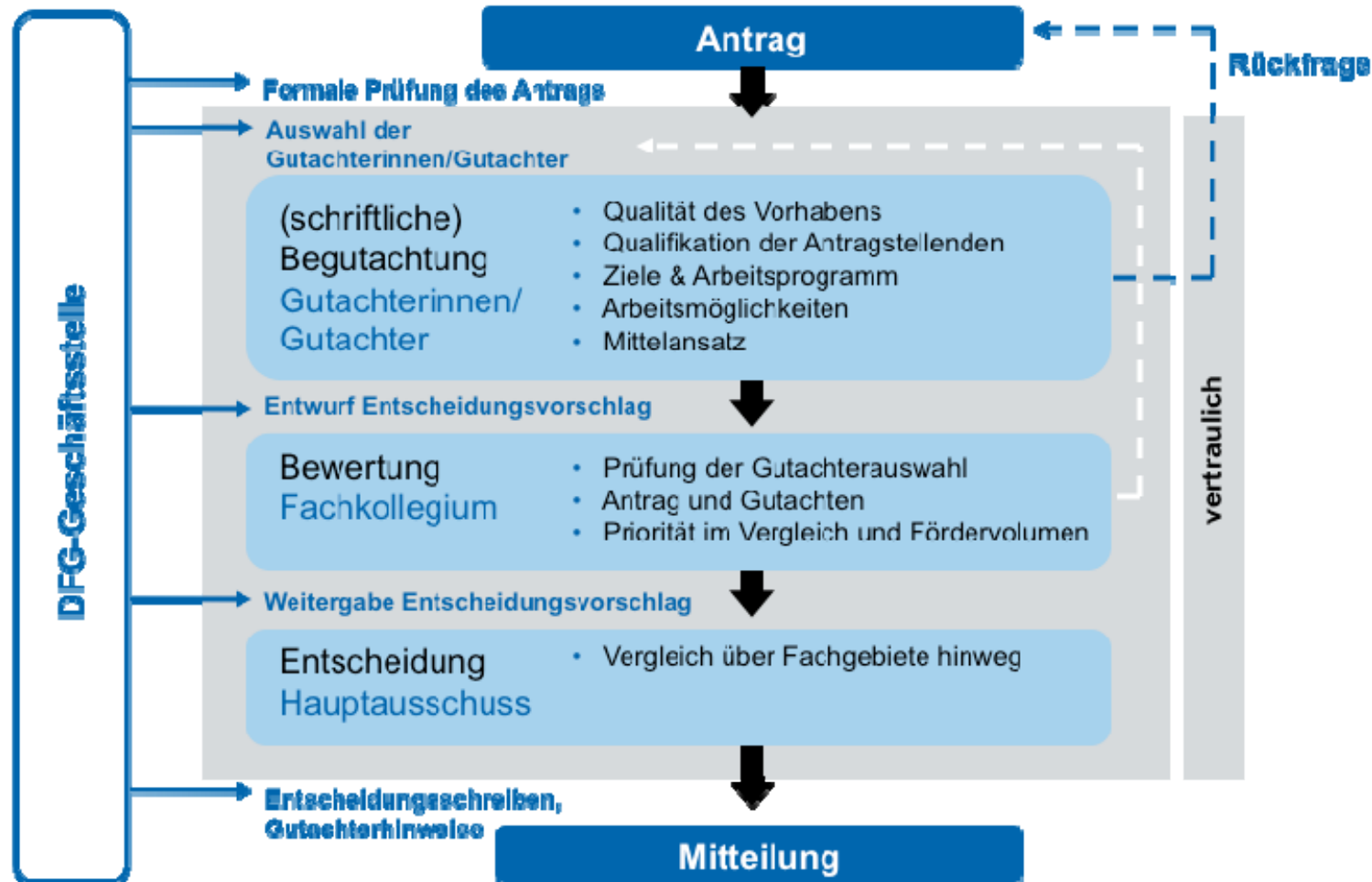
Inhalt

1. Entscheidungsprozess in der Einzelförderung
2. Formale Aspekte der Begutachtung
3. Inhaltliche Aspekte der Begutachtung
4. Begutachtung koordinierter Programme
5. Diverses



Wie funktioniert der Entscheidungsprozess?

Im Einzelverfahren durch Gutachter, Fachkollegium und Hauptausschuss



Wer begutachtet in DFG-Verfahren?

Im Einzelverfahren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Diese sind

- ▶ fachlich auf dem **Gebiet des Antrags qualifiziert**
- ▶ **nicht befangen** und **unabhängig**
- ▶ persönlich **geeignet und erfahren**
- ▶ **zusätzlich qualifiziert**

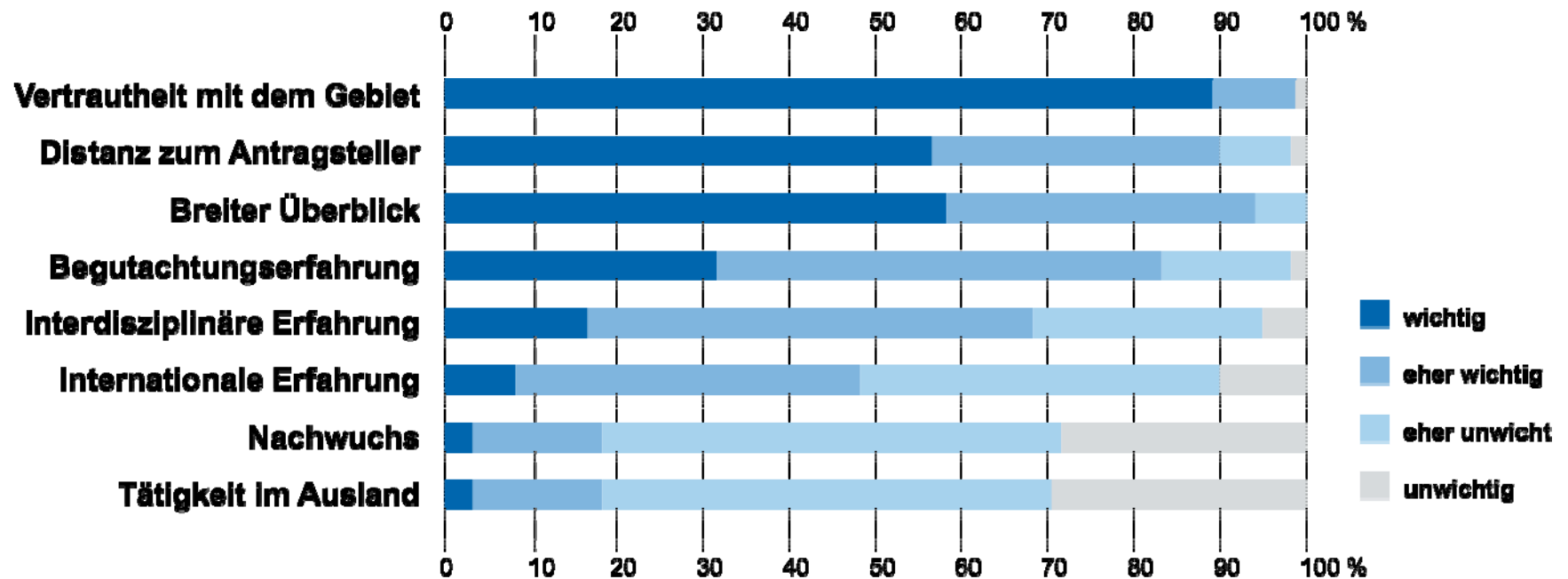


Jährlich hört die DFG rund **9.000 ehrenamtliche Gutachterinnen und Gutachter** aus dem In- und Ausland zu circa **13.000 Einzelanträgen**.

Wie werden Gutachtende und Gutachtergruppen ausgewählt?

Durch die Geschäftsstelle der DFG

Relevante Kriterien sind



Quelle: Peer Review in der DFG – Die Fachkollegiaten, IFQ Working Paper No. 2,

Welche formalen Aspekte sind unbedingt zu beachten?

- ▶ Anfrage zeitnah auf **fachliche Zuständigkeit & zeitliche Erfüllbarkeit** prüfen
 - eigenen Kompetenzradius nicht zu eng ziehen, Zeitdauer durchaus verhandelbar
- ▶ Anfrage gleichzeitig auf **mögliche Interessenskonflikte** prüfen
 - bereits „Anschein einer Befangenheit“ ist zu vermeiden
- ▶ **Vertraulichkeit** und **Anonymität**
 - keine Weitergabe an oder Hilfe von Dritten
 - keine Kontaktaufnahme mit Antragstellenden, kein sich zu erkennen geben während und auch nach der Entscheidung
 - Gutachten können gerne auch in gutem(!) Englisch verfasst werden
- ▶ Pflicht zur **Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Rückfragen jederzeit gerne und ausschließlich(!) an DFG-Geschäftsstelle

Wie sichert die DFG gute wissenschaftliche Praxis? Durch ein Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei

- ▶ **Falschangaben** (wissentlich, Vorsatz)
- ▶ **Verletzung geistigen Eigentums**
- ▶ **Inanspruchnahme einer (Mit-) Autorenschaft** eines anderen ohne dessen Einverständnis
- ▶ **Mitverantwortung für Fehlverhalten** anderer
- ▶ **Unbefugte Verwertung von Daten und Erkenntnissen** u.a. aus den Begutachtungsverfahren durch Gutachterinnen/Gutachter bzw. Gremienmitglieder



Welche inhaltlichen Aspekte sollten berücksichtigt werden?

- ▶ Zielgruppen: **Fachkollegien, Hauptausschuss**, aber auch **Antragstellende** (Gutachterhinweise als feedback → Gebot der Fairness und Höflichkeit)
- ▶ **Antragstext und –unterlagen sind primäre Grundlage** für die Beurteilung
- ▶ Bitte um **inhaltlich aussagekräftige, qualitative Gutachten** gemäß Kriterien

ausgewogene, sachorientierte Beurteilung, primär auf die wissenschaftliche Qualität des Antrags ausgerichtet, sollte aber z.B. auch das Karrierestadium der Antragstellenden berücksichtigen („Erstantrag“)

Projekte nicht „nacherzählen“ sondern Stärken und Schwächen des Antrags klar benennen und diese inhaltlich überzeugend begründen

Kein „Mikromanagement“ (z.B. „Austoben“ an beantragten Reisemitteln usw.)

Am Ende klare Empfehlung aussprechen: Ablehnung oder Bewilligung mit höchster, hoher oder nur nachgeordneter Priorität; quantitativer Vorschlag, der auch Kürzungsempfehlungen beinhalten kann (diese bitte begründen)

Nach welchen Auswahlkriterien fördert die DFG?

Die Gutachterinnen und Gutachter der DFG beurteilen Anträge nach

- ▶ der wissenschaftlichen Qualität des Vorhabens
 - ▶ der Qualifikation der Antragstellenden
 - ▶ Zielen und Arbeitsprogramm
 - ▶ Arbeitsmöglichkeiten
 - ▶ Mittelansatz
 - ▶ Qualität und Mehrwert der Kooperation
 - ▶ programmspezifischen Kriterien
- } bei koordinierten Programmen



Nach welchen Auswahlkriterien fördert die DFG?

Die Gutachterinnen und Gutachter der DFG beurteilen Anträge nach

Wissenschaftlichen Qualität und Darstellung des Vorhabens, Qualifikation der Antragstellenden

- ▶ Originalität und Innovationspotenzial, positives Risiko
- ▶ adäquate Darstellung, u. a. des Stands der Forschung
- ▶ erwarteter Erkenntnisgewinn (auch im Verhältnis zu den Kosten)
- ▶ Tragfähigkeit der Vorarbeiten, Qualität der bisherigen Veröffentlichungen und bisher erzielten Ergebnisse



Nach welchen Auswahlkriterien fördert die DFG?

Die Gutachterinnen und Gutachter der DFG beurteilen Anträge nach

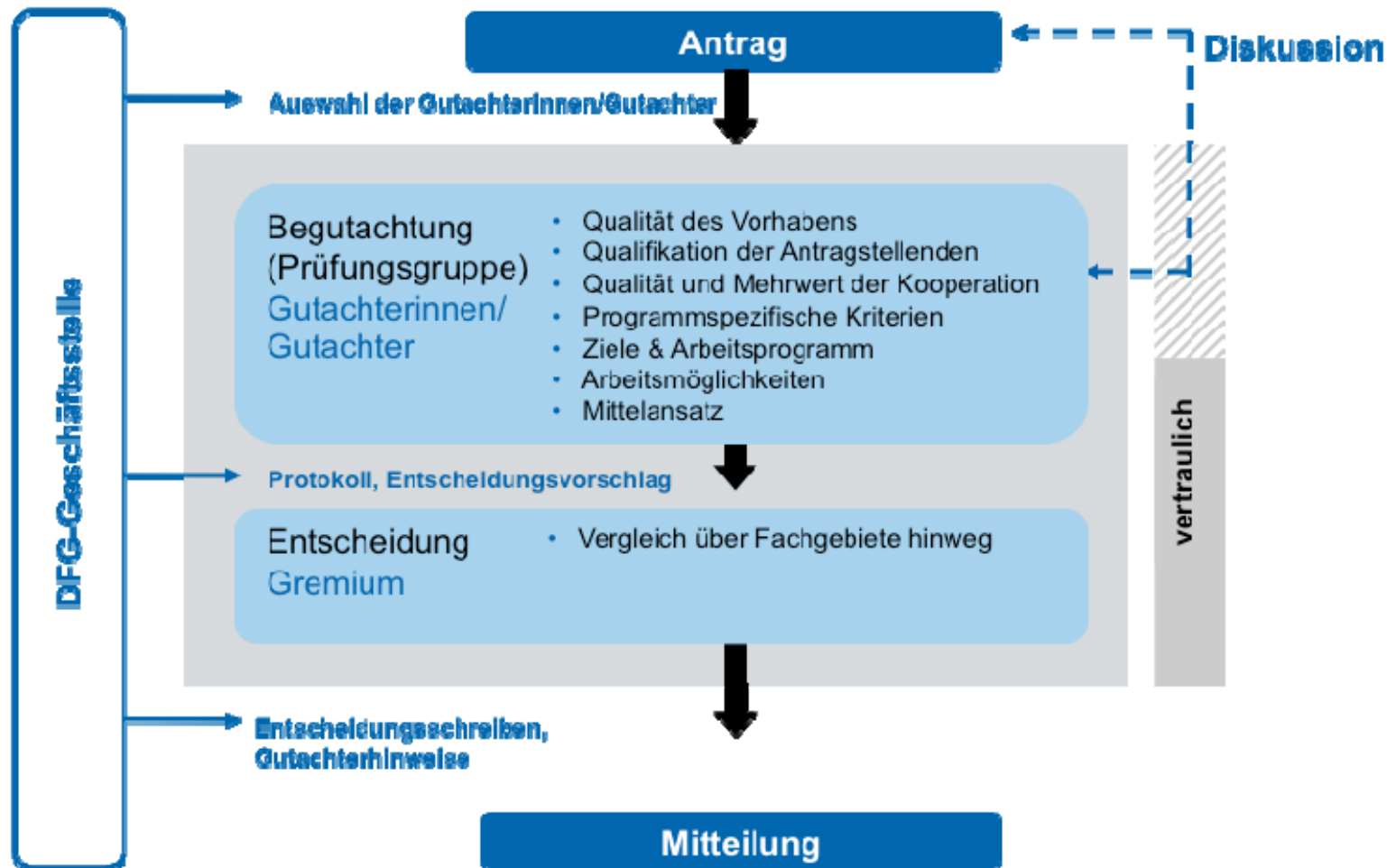
Ziele und Arbeitsprogramm, Arbeitsmöglichkeiten, Mittel

- ▶ klare Ziele und Arbeitshypothesen
- ▶ sinnvolle Eingrenzung der Thematik
- ▶ Angemessenheit der Methoden
- ▶ Durchführbarkeit, insbesondere in der vorgesehenen Zeit
- ▶ personelle, institutionelle, räumliche und apparative Ausstattung
- ▶ Notwendigkeit der beantragten Mittel, insbesondere
Rechtfertigung des Personalbedarfs durch das Arbeitsprogramm



Wie funktioniert der Entscheidungsprozess?

In koordinierten Programmen durch Begutachtende und Gremien



Wer begutachtet in DFG-Verfahren?

In Koordinierten Verfahren in der Regel Gutachtergruppen

Diese

- ▶ decken in ihrer Zusammensetzung **alle relevanten Fachgebiete der Anträge** adäquat und hinlänglich vollständig ab
- ▶ enthalten mindestens ein **Mitglied eines Fachkollegiums**
- ▶ müssen **diskussionsfähig** sein
- ▶ sind **unabhängig**
- ▶ geben eine **Empfehlung** ab



Weitere Aspekte und mögliche Diskussionpunkte

- ▶ absolute vs. relative Bewertung
- ▶ Erfahrungen mit Notenskalen, Begutachtungsformularen
- ▶ formalisierte Sprache, Codes und Kaffeesatz
- ▶ Unterschiede Begutachtung von Anträgen und wiss. Artikeln
- ▶ Grenzen der Objektivität und Objektivierbarkeit
- ▶ Umgang bei/mit unterschiedlichen Schulen
- ▶ inländische vs. ausländische Gutachten
- ▶ Anonymität bei schriftlichen Gutachten vs. Sichtbarkeit in Gutachtergruppen
- ▶ ehrenamtliche Begutachtung vs. Bezahlung von Gutachtenden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen und Hinweise

- ▶ zur DFG: <http://www.dfg.de>
- ▶ zur schriftlichen Begutachtung: http://www.dfg.de/formulare/10_20/index.jsp
- ▶ zu den Befangenheitsregeln: http://www.dfg.de/formulare/10_201/index.jsp
- ▶ zur guten wissenschaftlichen Praxis:
http://www.dfg.de/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gwp/index.html

Befangenheitsregeln der DFG

Änderungen bei den Befangenheitskriterien – Ausschlusskriterien (1/2)

Bei Vorliegen folgender Umstände ist ein Ausschluss zwingend vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation
4. Bei Anträgen von Hochschulen sind Sprecherinnen bzw. Sprecher von Forschungsverbänden von der Mitwirkung in der Prüfungsgruppe solcher Anträge ausgeschlossen, die in der gleichen Gremiensitzung wie der eigene Antrag entschieden werden.

Befangenheitsregeln der DFG

Änderungen bei den Befangenheitskriterien – Ausschlusskriterien (2/2)

5. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
6. a) Bei Anträgen von juristischen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zu dieser oder zu einer beteiligten Einrichtung zum Ausschluss.
b) Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Fakultät bzw. zum selben außeruniversitären Forschungsinstitut zum Ausschluss.
7. Bei Anträgen von Hochschulen sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in einem Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der antragstellenden Hochschule tätig sind, von der Mitwirkung im Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren über Anträge dieser Hochschule ausgeschlossen.

Befangenheitsregeln der DFG

Änderungen bei den Befangenheitskriterien – Einzelfallkriterien (1/2)

Bei Vorliegen folgender Umstände ist eine Einzelfallentscheidung vorgesehen:

8. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, oder andere persönliche Bindungen
9. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 8 aufgeführten Personen
10. Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Hochschule bzw. zur selben außeruniversitären Forschungseinrichtung zu einer Einzelfallentscheidung.
11. Tätigkeit in anderen als den unter Nr. 7 genannten Gremien, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten im weiteren Forschungsumfeld
12. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen

Befangenheitsregeln der DFG

Änderungen bei den Befangenheitskriterien – Einzelfallkriterien (2/2)

13. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz)
14. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission
15. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate